

**Maßnahmenkatalog zur Gewaltprävention/Intervention der Pastor-Jacobs-Schule 2020**

Stufe	Fehlverhalten I	Konsequenz	Stufe	Fehlverhalten II	Konsequenz	Stufe	Fehlverhalten III	Konsequenz
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Beleidigungen</li> <li>· Beschimpfungen</li> <li>· Hänseleien, die das Opfer <i>leicht</i> verletzen, verstören, verängstigen</li> <li>· Einzelfälle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Ermahnung, mündliche Entschuldigung des Täters beim Opfer</li> </ul>	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>· <i>leichte Formen</i> von körperlicher Gewalt, leichtes Schubsen, Treten ohne schmerzhafte Verletzung oder Verängstigung des Opfers, z. B. <i>versehentlich im Spiel</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Ermahnung und mündliche Entschuldigung beim Opfer</li> </ul>	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>· versehentliches Zerstören oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Eigentum anderer, z.B. im Spiel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· mündliche / schriftliche Entschuldigung, Wiedergutmachung</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen</li> <li>· Beleidigungen in aggressiver, sehr verletzender Form</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· schriftliche Entschuldigung und Information der Eltern (Formular) über den Vorfall, Pausenverbot, schriftliche Aufgabe unter Aufsicht (Wiedergutmachung – Bild o.ä.)</li> </ul>	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholtes Verhalten 1</li> <li>· vorsätzliche körperliche Gewalt wie Treten, Schlagen, Boxen, Spucken, Beißen, Stoßen, Kratzen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. 1. Stufe sowie Pausenverbot mit Erledigung einer zusätzlichen schriftlichen Aufgabe unter Aufsicht;</li> <li>· schriftliche Entschuldigung</li> <li>· Wiedergutmachung</li> <li>· Gespräch mit den Eltern</li> <li>· ggfls. Androhung einer Ordnungsmaßnahme</li> </ul>	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>· vorsätzliches Verunreinigen oder Zerstören des Eigentums anderer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· schriftliche Entschuldigung</li> <li>· Information der Eltern, Wiedergutmachung des Schadens, bzw. Hilfe bei der Wiedergutmachung des Schadens</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholte und aggressivste Form von verbaler Gewalt trotz mehrmaliger Elterngespräche und Maßnahmen wie in Stufe 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. Stufe 2, zusätzlich Anordnung einer Klassenkonferenz zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen</li> <li>· Eilentscheidung der Schulleitung</li> </ul>	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Formen schwerer körperlicher Gewalt, Zufügungen von schwereren Verletzungen, Verletzungen mit Gegenständen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. Stufe 1 und 2 sowie Aktennotiz, Einberufung einer Klassenkonferenz mit Bestimmung einer Ordnungsmaßnahme (wie Teilnahme am Unterricht einer Parallelklasse auf bestimmte Zeit)</li> <li>· Eilentscheidung der Schulleitung</li> </ul>	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholtes Verunreinigen und Zerstören von Gegenständen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. Stufe 2, Androhung einer Ordnungsmaßnahme</li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholte Bedrohung, Erpressung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. 2. und 3. Stufe, Klassenkonferenz mit Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> <li>· Eilentscheidung der Schulleitung</li> </ul>	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholtes Zufügen von schwerer körperlicher Gewalt trotz Maßnahmen wie in 3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Eilentscheidung der Schulleitung über den sofortigen Ausschluss vom Unterricht, dann Maßnahmen vgl. Stufen 1, 2 und 3</li> </ul>	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholtes, vorsätzliches Zerstören von Eigentum, trotz Maßnahmen wie in 1, 2 und 3 beschrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. Stufe 2, dann Einberufung einer Klassenkonferenz mit dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> </ul>

Stufe	Fehlverhalten IV	Konsequenz
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Missachtung von Anweisungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Ermahnung, mündliche Entschuldigung beim Lehrer</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>· grobe anhaltende Missachtung von Anweisungen</li> <li>· Wiederholte Missachtung von Anweisungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· schriftliche/mündliche Entschuldigung und Information der Eltern über den Vorfall, Pausenverbot, schriftliche Aufgabe unter Aufsicht</li> <li>· Wiedergutmachung</li> <li>· kurzfristiger / kurzzeitiger Klassenwechsel</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>· wiederholte aggressive Formen von Missachtung von Anweisungen /</li> <li>· Beleidigung d. Lehrers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. Stufe 2, zusätzlich Anordnung einer Klassenkonferenz zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen</li> <li>· Eilentscheidung ?</li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Körperlicher Übergriff</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· s. 2. und 3. Stufe, Klassenkonferenz mit Beschluss einer Ordnungsmaßnahme</li> <li>· Eilentscheidung</li> </ul>

### Erzieherische Einwirkungen (§ 53 (2) SchulG) und vereinbarte Erziehungsmittel:

- erzieherisches Gespräch
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
- mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
- Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
- Umsetzen einer Schülerin oder eines Schülers in der Klasse
- Pausenverbot
- schriftlicher Tadel
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen
- zusätzliche häusliche Arbeiten
- Ausschluss von Ausflügen, Veranstaltungen, etc.
- bei der Aufsicht bleiben (1,5 m Pädagogik)
- Auszeiten

### Ordnungsmaßnahmen § 53 Schulgesetz NRW

1. der schriftliche Verweis
  2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
  3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
  4. die Androhung der Entlassung von der Schule
  5. die Entlassung von der Schule
  6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
  7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Über Ordnungsmaßnahmen **Nr. 1 bis 3** entscheidet die **Schulleiterin oder der Schulleiter** nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter **kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.**
  - Über Ordnungsmaßnahmen **Nr. 4 und 5** entscheidet **eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an.**
  - **Maßnahmen nach Nr. 4 und 5** sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler **durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.** Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der **Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde**, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.
  - **Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7** sind nur zulässig, wenn die **Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann.** Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

